

17. Wahlperiode

Änderungsantrag

der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die Linke und der Piratenfraktion

zur Vorlage des Senats auf Drs. 17/0788 über das

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz – NatSchG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage auf Drs. 17/0788 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Den Trägern der Umweltbildung können von den Bezirken und landeseigenen Einrichtungen geeignete Räumlichkeiten und Grundstücke für ihre satzungsgemäßen Bildungszwecke mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Als Träger der Umweltbildung gelten Vereine, die Umweltbildung als Ziel in ihrer Satzung verankert haben oder von den für Umweltbildung zuständigen Senatsverwaltungen als Träger der Umweltbildung anerkannt wurden.“
2. In § 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die Oberste Naturschutzbehörde stellt zur Mitte jeder Legislaturperiode einen Natur- und Artenschutzbericht auf und veröffentlicht die Roten Listen.“
3. In § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 werden nach den Worten „Sport- und Spielflächen“ ein Komma und das Wort „Naturerfahrungsräume“ eingefügt.
4. In § 11 Abs. 1 S. 2 werden nach den Worten „bekannt zu machen“ die Worte „und auf der Internetseite der Senatsverwaltung zu veröffentlichen.“ eingefügt
5. In § 11 Abs. 2 S. 3 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Berlin“ die Worte „, auf der Internetseite der Senatsverwaltung“ eingefügt.
6. In § 11 Abs. 3 S. 3 werden die Worte „einem Monat“ durch „drei Monate“ ersetzt.
7. In § 11 Abs. 4 S. 2 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Berlin“ die Worte „, auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

8. § 11 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: Das Ergebnis der Prüfung wird zusätzlich auf der Internetseite der Senatsverwaltung veröffentlicht.“
9. In § 12 Abs. 3 S. 2 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Berlin“ die Worte „, auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
10. In § 12 Abs. 4 S. 3 werden die Worte „einem Monat“ durch die Worte „drei Monate“ ersetzt.
11. In § 12 Abs. 5 S. 2 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Berlin“ die Worte „und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
12. § 16 Nr. 13 wird wie folgt gefasst: „die Errichtung von Pisten, Liften und Seilbahnen einschließlich der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.“
13. In § 16 wird folgende Nummer angefügt: „14. das Verlegen oberirdischer und unterirdischer Versorgungs-, Entsorgungs- und Materialtransportleitungen im Außenbereich.“
14. In § 17 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Vorhaben zur Torfgewinnung sind unzulässig.“
15. § 17 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Maßnahme ist in Berlin durchzuführen, es sei denn, dies ist aus naturräumlichen Gründen nicht möglich.“
16. § 19 Abs. 3 S. 1 Nr. 2: wird wie folgt neu gefasst: „Errichtung von Pisten, Liften und Seilbahnen einschließlich der zugehörigen Anlagen und Einrichtungen.“
17. § 19 Abs. 4 wird um folgende Sätze 3 und 4 ergänzt: „Das Verzeichnis ist auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung zu veröffentlichen. Das Verzeichnis dient auch dem Ziel einer Nachprüfbarkeit der Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen.“
18. In § 27 Abs. 3 S. 3 werden nach den Worten „im Amtsblatt für Berlin“ die Worte „und auf der Internetseite der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung“ eingefügt.
19. In der Bezeichnung von Kapitel 5 „Artenschutz; Schutz von Bezeichnungen; Streusalz“ werden die Worte „; Verbot von umweltschädlichen Pflanzenschutzmitteln“ ergänzt.
20. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„Verbot des Einsatzes umweltschädlicher Pflanzenschutzmittel
Es ist verboten, Pflanzenschutzmittel zu verwenden, die aus einem der in Anlage 1-4 der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung des Bundes aufgeführten Stoff bestehen oder einen solchen Stoff enthalten.“
21. § 40 Abs. 1 S. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die als Naturerfahrungsräume eingerichteten Teil von Natur und Landschaft sind durch einheitliche Schilder zu kennzeichnen.“
22. In § 40 Abs. 1 S. 3 wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „Sie sind in ein bei der obersten Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege geführtes Verzeichnis einzutragen,“
23. In § 40 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Naturerfahrungsräume können auch auf Flächen gem. § 1 Abs. 1 des Grünanlagengesetzes eingerichtet werden. Regelungen nach Absatz 3 sind in diesem Fall auch dann zulässig, wenn sie von den Benutzungsregeln gem. § 6 Abs. 1 des Grünanlagengesetzes abweichen.“

24. In § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Das für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Mitglied des Senats nimmt innerhalb einer angemessenen Frist zu den Vorschlägen und Anregungen des Beirats Stellung.“

25. § 49 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 49 Naturschutzwacht und Wildtierpflege

(1) Die unteren Behörden für Naturschutz und Landschaftspflege können geeignete Personen oder Institutionen damit beauftragen

1. Natur und Landschaft zu beobachten, die zuständigen Behörden über Veränderungen zu benachrichtigen und dadurch darauf hinzuwirken, dass Schäden abgewendet werden,

2. verletzte Wildtiere aufzunehmen und zu versorgen.

Hoheitliche Eingriffs- und Weisungsbefugnisse dürfen ihnen nicht übertragen werden.

(2) Die Tätigkeit der Mitglieder der Naturschutzwacht ist in der Regel ehrenamtlich.

(3) Die oberste Behörde für Naturschutz kann geeignete Personen oder Institutionen damit beauftragen, die Bevölkerung über den angemessenen Umgang mit Wildtieren zu informieren.“

26. In § 53 wird der bisherige Text Absatz 1, folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 66 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes kann das Land sein Vorkaufsrecht auch zu Gunsten der Stiftung Naturschutz Berlin oder anderer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts ausüben, wenn der Begünstigte zustimmt. In diesem Fall tritt der Begünstigte an die Stelle des Landes. Für die Verpflichtungen aus dem Kaufvertrag haftet das Land neben dem Begünstigten.“

27. Nach § 53 wird folgender § 53a eingefügt:

„§ 53a Bestandsschutz für naturschutzfachlich wertvolle Grundstücke

(1) Landeseigene Grundstücke von besonderem Wert für die Erhaltung und Entwicklung von Natur und Landschaft dürfen nur veräußert werden, wenn dinglich sichergestellt ist, dass dauerhaft nur Nutzungen zulässig sind, die der besonderen Bedeutung der Fläche für Natur und Landschaft Rechnung tragen.

(2) Veräußerungen gem. Absatz 1 sind durch die zuständige Stelle nur im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zulässig.“

28. In § 56 Abs. 1 wird folgender Nr. 14a eingefügt:

„14a. entgegen § 39a die dort genannten Pflanzenschutzmittel auf Grundstücken verwendet,“

Berlin, den 15. April 2013

Pop, Kapek, Dr. Altug
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf, Platta
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Baum, Lauer, Magalski
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion